

TE Bvwg Beschluss 2017/3/6 W175 2142090-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.03.2017

Entscheidungsdatum

06.03.2017

Norm

AsylG 2005 §5 Abs1

BFA-VG §16 Abs1

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §33 Abs3

1. AsylG 2005 § 5 heute
2. AsylG 2005 § 5 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
4. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. BFA-VG § 16 heute
2. BFA-VG § 16 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. BFA-VG § 16 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. BFA-VG § 16 gültig von 17.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2017
5. BFA-VG § 16 gültig von 21.05.2016 bis 16.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
6. BFA-VG § 16 gültig von 01.04.2016 bis 20.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2016
7. BFA-VG § 16 gültig von 20.07.2015 bis 31.03.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
8. BFA-VG § 16 gültig von 19.06.2015 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
9. BFA-VG § 16 gültig von 01.01.2014 bis 18.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
10. BFA-VG § 16 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946

10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 33 heute

2. VwGVG § 33 gültig von 01.07.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2020

3. VwGVG § 33 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021

4. VwGVG § 33 gültig von 01.01.2017 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

5. VwGVG § 33 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

W175 2142090-1/10E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. NEUMANN über den Antrag der XXXX, geb. XXXX, StA. Nepal, auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Erhebung der Beschwerde gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 06.11.2016, ZI. 1122956407-161004955, sowie über die Beschwerde gegen diesen Bescheid beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. NEUMANN über den Antrag der römisch 40, geb. römisch 40, StA. Nepal, auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Erhebung der Beschwerde gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 06.11.2016, ZI. 1122956407-161004955, sowie über die Beschwerde gegen diesen Bescheid beschlossen:

A) I.) Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird ~~als~~ römisch eins.) Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird

gemäß § 33 Abs. 3 VwGVG als verspätet zurückgewiesen. gemäß Paragraph 33, Absatz 3, VwGVG als verspätet zurückgewiesen.

II.) Die Beschwerde wird gemäß § 16 Abs. 1 BFA-VG als verspätet zurückgewiesen. römisch zwei.) Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 16, Absatz eins, BFA-VG als verspätet zurückgewiesen.

B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

Die Wiedereinsetzungswerberin, eine Staatsangehörige aus Nepal, stellte am 18.07.2016 einen Antrag auf internationalen Schutz in Österreich. Dieser wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (in der Folge: BFA) vom 06.11.2016 gemäß § 5 Abs. 1 AsylG mangels österreichischer Zuständigkeit als unzulässig zurückgewiesen und ausgesprochen, dass Deutschland gemäß Art. 12 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (Dublin III-VO) zur Prüfung des Antrages zuständig sei, sowie II. gemäß § 61 Abs. 1 FPG die Außerlandesbringung angeordnet und festgestellt, dass demzufolge die Abschiebung nach Deutschland gemäß § 61 Abs. 2 FPG zulässig sei. Die Wiedereinsetzungswerberin, eine Staatsangehörige aus Nepal, stellte am 18.07.2016 einen Antrag auf internationalen Schutz in Österreich. Dieser wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (in der Folge: BFA) vom 06.11.2016 gemäß Paragraph 5, Absatz eins, AsylG mangels österreichischer Zuständigkeit als unzulässig zurückgewiesen und ausgesprochen, dass Deutschland gemäß Artikel 12, Absatz 4, der Verordnung (EU) Nr. 604 aus 2013, des Europäischen Parlaments und des Rates (Dublin III-VO) zur Prüfung des Antrages zuständig sei, sowie römisch zwei. gemäß Paragraph 61, Absatz eins, FPG die Außerlandesbringung angeordnet und festgestellt, dass demzufolge die Abschiebung nach Deutschland gemäß Paragraph 61, Absatz 2, FPG zulässig sei.

Dieser Bescheid wurde der Wiedereinsetzungswerberin am 21.11.2016 rechtswirksam zugestellt (vgl. Aktenseite 345 des Verwaltungsaktes; in Folge: AS). Dieser Bescheid wurde der Wiedereinsetzungswerberin am 21.11.2016 rechtswirksam zugestellt vergleiche Aktenseite 345 des Verwaltungsaktes; in Folge: AS).

Am 09.12.2016 langte eine von dem am 02.12.2016 bevollmächtigten Vertreter (vgl. die entsprechende Vollmacht auf AS 389) verfasste Beschwerde gegen den Bescheid des BFA vom 06.11.2016 ein, in welcher unter anderen festgehalten wurde, dass es sich bei der Wiedereinsetzungswerberin um die Ehefrau eines in Österreich legal aufhältigen Studenten handle und die beiden ein gemeinsames Kind hätten. In Deutschland habe die Wiedereinsetzungswerberin keine Anknüpfungspunkte. Im Übrigen sei die zweiwöchige Rechtsmittelfrist verfassungswidrig, weshalb beantragt werde, ein Gesetzesprüfungsverfahren beim Verfassungsgerichtshof anzuregen. Am 09.12.2016 langte eine von dem am 02.12.2016 bevollmächtigten Vertreter vergliche die entsprechende Vollmacht auf AS 389) verfasste Beschwerde gegen den Bescheid des BFA vom 06.11.2016 ein, in welcher unter anderen festgehalten wurde, dass es sich bei der Wiedereinsetzungswerberin um die Ehefrau eines in Österreich legal aufhältigen Studenten handle und die beiden ein gemeinsames Kind hätten. In Deutschland habe die Wiedereinsetzungswerberin keine Anknüpfungspunkte. Im Übrigen sei die zweiwöchige Rechtsmittelfrist verfassungswidrig, weshalb beantragt werde, ein Gesetzesprüfungsverfahren beim Verfassungsgerichtshof anzuregen.

Die Beschwerdevorlage langte am 14.12.2016 beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG) ein.

Laut einem Aktenvermerk der zuständigen Gerichtsabteilung des BVwG vom 15.12.2016 konnte aus einem Telefonat mit einer Mitarbeiterin des Kundenservices der Österreichischen Post AG vom selben Tag eruiert werden, dass die Beschwerde gegen den Bescheid des BFA am 06.12.2016 aufgegeben worden sei; dies habe aufgrund der RQ-Nummer ermittelt werden können.

Mit Schreiben vom 19.12.2016 wurde der Wiedereinsetzungswerberin zur Wahrung des Parteieingehörs nachstehender Verspätungsvorhalt übermittelt:

"Die gegenständliche Beschwerde stellt sich nach der Aktenlage aus folgenden Gründen als verspätet dar:

Gemäß § 16 Absatz 1 BFA-VG ist eine Beschwerde gegen eine zurückweisende Entscheidung und einer damit verbundenen Rückkehrentscheidung oder Anordnung zur Außerlandesbringung binnen zwei Wochen einzubringen. Gemäß Paragraph 16, Absatz 1 BFA-VG ist eine Beschwerde gegen eine zurückweisende Entscheidung und einer damit verbundenen Rückkehrentscheidung oder Anordnung zur Außerlandesbringung binnen zwei Wochen einzubringen.

Die Zustellung des gegenständlichen, zurückweisenden Bescheides des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 06.11.2016, ZI.1122956407-161004955, an die beschwerdeführende Partei erfolgte am Montag, 21.11.2016.

Die 2-wöchige Beschwerdefrist im Sinne des § 16 Abs. 1 BFA-VG endete somit am Montag, 05.12.2016. Die 2-wöchige Beschwerdefrist im Sinne des Paragraph 16, Absatz eins, BFA-VG endete somit am Montag, 05.12.2016.

Der Beschwerdeführer erhob über Ihren rechtsfreundlichen Vertreter eine schriftliche Beschwerde, die am 06.12.2016 per Einschreiben bei der Post AG. aufgegeben wurde und am 09.12.2016 beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, EAST-OST, eingelangt ist. Die Beschwerde gilt daher gemäß § 16 Abs. 1 BFA-VG als verspätet eingebracht. Der Beschwerdeführer erhob über Ihren rechtsfreundlichen Vertreter eine schriftliche Beschwerde, die am 06.12.2016 per Einschreiben bei der Post AG. aufgegeben wurde und am 09.12.2016 beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, EAST-OST, eingelangt ist. Die Beschwerde gilt daher gemäß Paragraph 16, Absatz eins, BFA-VG als verspätet eingebracht.

"

Dieser Verspätungsvorhalt wurde der von der Wiedereinsetzungswerberin bevollmächtigten Vertretung am 20.12.2016 elektronisch zugestellt.

Daraufhin langte am 29.12.2016 eine Stellungnahme beim BVwG ein. Darin wurde zusammengefasst vorgebracht, dass die Beschwerde am 05.12.2016 im Büro des MigrantInnenvereins St. Marx fertiggestellt und zur Post gebracht worden sei. Der auf dem Aufgabeschein aufscheinende Stempel sei zwar etwas unscharf, dürfte aber das Datum "5.12.16" darstellen (Anmerkung: auf der in der Beilage angehängten Kopie des Aufgabescheins ist das Datum auf dem Stempel nicht leserlich). Das würde auch damit übereinstimmen,

dass das Fertigstellungsdatum im Computersystem des MigrantInnenvereins St. Marx auch "05.12.2016" laute. Möglicherweise handle es sich um einen Irrtum bzw. irrtümlichen Eintrag seitens der Post. Nachdem der Spruch und die Rechtsmittelbelehrung nicht in der Sprache Nepali, sondern in der Sprache Hindi – einer Sprache, mit welcher die Antragstellerin nichts zu tun habe – abgedruckt sei, komme dem in Rede stehenden "Bescheid" aus rechtlicher Sicht auch kein Bescheidcharakter zu. Folglich sei das Verfahren noch in erster Instanz anhängig. Im Übrigen werde der Standpunkt vertreten, dass eine nur zweiwöchige Beschwerdefrist verfassungswidrig sei.

Am 11.01.2017 erlangte das Bundesverwaltungsgericht Kenntnis von einem Schreiben der rechtsfreundlichen Vertretung der Wiedereinsetzungswerberin an das BFA vom 04.01.2017, worin auf die falsche Übersetzung des Spruchs und der Rechtsmittelbelehrung des Bescheides (Hindi statt richtigerweise Nepali, der Muttersprache der Antragstellerin) hingewiesen wird. Demnach werde die Zustellung eines rechtsgültigen Bescheids mit einer Übersetzung von Spruch und Rechtsmittelbelehrung in einer für die Antragstellerin verständlichen Sprache erwartet. Sicherheitshalber wurde auch ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eingebracht, um allfällige Nachteile für die Antragstellerin jedenfalls auszuschließen. Hinsichtlich des Verspätungsvorhaltes des BVwG wurde festgehalten, dass dieser am 20.12.2016 in den Nachmittagsstunden elektronisch an das Büro vom Obmann des MigrantInnenvereins St. Marx übermittelt und sofort am 21.12.2016 mit der Überprüfung des Falls begonnen worden sei. Wie bereits im oben angeführten Schreiben an das BVwG wurde auch hier hinsichtlich der Rechtzeitigkeit der Beschwerde damit argumentiert, dass sowohl eine Überprüfung des Aufgabescheins als auch eine Nachsicht im Computersystem des MigrantInnenvereins St. Marx ergeben hätte, dass die Beschwerde am 05.12.2016 fertiggestellt und zur Post gegeben worden sei. Zusammengefasst wurde um die Feststellung gebeten, "dass unglückliche (zum Teil ungeklärte) Umstände dazu geführt hätten, dass die Frist versäumt worden sei".

Am 16.02.2017 wurde die Wiedereinsetzungswerberin am Luftweg nach Deutschland überstellt. Am selben Tag ersuchte die rechtsfreundliche Vertretung um die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung in der gegenständlichen Entscheidung.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:römisches zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Feststellungen:

Der oben dargestellte Verfahrensgang wird als entscheidungsrelevanter Sachverhalt festgestellt.

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zum Verfahrensgang ergeben sich aus dem Verwaltungsakt und den schriftlichen Eingaben vor dem BVwG.

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 idF BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisches eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisches eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des

Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Zu A)

Zu I.) Zurückweisung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
Zurückweisung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand:

Die Bestimmungen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand lauten wie folgt:

§ 33. (1) Wenn eine Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis - so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat - eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, so ist dieser Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt. Paragraph 33, (1) Wenn eine Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis - so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat - eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, so ist dieser Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.

(2) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Stellung eines Vorlageantrags ist auch dann zu bewilligen, wenn die Frist versäumt wurde, weil die anzufechtende Beschwerde vor Entscheidung fälschlich ein Rechtsmittel eingeräumt und die Partei das Rechtsmittel ergriffen hat oder die Beschwerde vor Entscheidung keine Belehrung zur Stellung eines Vorlageantrags, keine Frist zur Stellung eines Vorlageantrags oder die Angabe enthält, dass kein Rechtsmittel zulässig sei.

(3) Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist in den Fällen des Abs. 1 bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen. In den Fällen des Abs. 2 ist der Antrag binnen zwei Wochen (3) Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist in den Fällen des Absatz eins bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen. In den Fällen des Absatz 2, ist der Antrag binnen zwei Wochen

1. nach Zustellung eines Bescheides oder einer gerichtlichen Entscheidung, der bzw. die das Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen hat, bzw.

2. nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Stellung eines Antrags auf Vorlage Kenntnis erlangt hat,

bei der Behörde zu stellen. Die versäumte Handlung ist gleichzeitig nachzuholen.

(4) Bis zur Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag die Behörde mit Bescheid zu entscheiden. § 15 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden. Ab Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag das Verwaltungsgericht mit Beschluss zu entscheiden. Die Behörde oder das Verwaltungsgericht kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung die aufschiebende Wirkung zuerkennen. (4) Bis zur Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag die Behörde mit Bescheid zu entscheiden. Paragraph 15, Absatz 3, ist sinngemäß anzuwenden. Ab Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag das Verwaltungsgericht mit Beschluss zu entscheiden. Die Behörde oder das Verwaltungsgericht kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung die aufschiebende Wirkung zuerkennen.

(5) Durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor dem Eintritt der Versäumung befunden hat.

(6) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrags findet keine Wiedereinsetzung statt.

Nach den parlamentarischen Materialien zum Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013 BGBl. I 33 (als dessen Art. 1 das VwGVG erlassen wurde) entsprechen die Bestimmungen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand "weitgehend" den einschlägigen Bestimmungen des AVG (ErläutRV, 2009 BlgNR 24. GP, 7). Nach den parlamentarischen Materialien zum Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013 Bundesgesetzblatt römisch eins 33 (als dessen Artikel eins, das VwGVG erlassen wurde) entsprechen die Bestimmungen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand "weitgehend" den einschlägigen Bestimmungen des AVG (ErläutRV, 2009 BlgNR 24. GP, 7).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Rechtsprechung zu §§ 71 und 72 AVG auf § 33 VwGVG zu übertragen (VwGH 21.10.2014, Ra 2014/03/0037; 8.6.2015, Ra 2015/08/0005; Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Rechtsprechung zu Paragraphen 71 und 72 AVG auf Paragraph 33, VwGVG zu übertragen (VwGH 21.10.2014, Ra 2014/03/0037; 8.6.2015, Ra 2015/08/0005;

30.6.2015, Ra 2015/06/0052; 4.8.2015; Ra 2015/06/0034; 9.9.2015, Ra 2014/03/0056; 9.9.2015, Ra 2015/03/0032; 24.9.2015, Ra 2015/07/0113;

25.11.2015, Ra 2015/06/0113; 27.1.2016, Ra 2016/05/0003).

Gemäß § 33 Abs. 3 und Abs. 4 VwGVG war, da die Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 06.11.2016 bereits dem BVwG vorgelegt worden war, der Wiedereinsetzungsantrag beim BVwG zu stellen und ist über ihn vom BVwG durch Beschluss zu entscheiden. Gemäß Paragraph 33, Absatz 3 und Absatz 4, VwGVG war, da die Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 06.11.2016 bereits dem BVwG vorgelegt worden war, der Wiedereinsetzungsantrag beim BVwG zu stellen und ist über ihn vom BVwG durch Beschluss zu entscheiden.

Bei den Antragsfristen handelt es sich um verfahrensrechtliche Fristen, deren Berechnung nach den §§ 32ff AVG zu erfolgen hat. Gegen die Versäumung von verfahrensrechtlichen Fristen steht grundsätzlich das Rechtsinstrument der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand offen. Bei den Antragsfristen handelt es sich um verfahrensrechtliche Fristen, deren Berechnung nach den Paragraphen 32 f, f, AVG zu erfolgen hat. Gegen die Versäumung von verfahrensrechtlichen Fristen steht grundsätzlich das Rechtsinstrument der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand offen.

Voraussetzung für die Bewilligung der Wiedereinsetzung ist das Vorliegen eines Wiedereinsetzungsgrundes. Ein solcher ist gegeben, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten und sie daran kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft.

Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Ereignis unabwendbar ist, kommt es nach der Rechtsprechung (z. B. VwGH 24.01.1996, 94/12/0179) auf objektive Umstände an; nämlich darauf, ob das Ereignis auch von einem Durchschnittsmenschen objektiv nicht verhindert werden kann.

Ob ein Ereignis unvorhergesehen ist, hängt demgegenüber nach der Rechtsprechung nicht von einer objektiven Durchschnittsbetrachtung, sondern vom konkreten Ablauf der Geschehnisse ab. Unvorhergesehen ist ein Ereignis dann, wenn es von der Partei tatsächlich nicht einberechnet wurde und mit zumutbarer Vorsicht auch nicht vorhergesehen werden konnte (z. B. VwGH 03.04.2001, 2000/08/0214).

Ein Verschulden der Partei hindert die Wiedereinsetzung nur dann nicht, wenn es sich dabei lediglich um einen minderen Grad des Versehens (leichte Fahrlässigkeit) handelt. Eine solche liegt dann vor, wenn der Partei ein Fehler unterläuft, der gelegentlich auch einer sorgfältigen Person unterlaufen kann (z. B. VwGH 20.06.2002, 2002/20/0230), wobei an einen rechtskundigen Parteienvertreter ein höherer Sorgfaltsmaßstab anzulegen ist (z. B. VwGH 22.01.2003, 2002/04/0136). Ausgeschlossen ist die Wiedereinsetzung jedenfalls dann, wenn der Partei Vorsatz oder offenkundige Sorglosigkeit vorzuwerfen ist.

Der geltend gemachte Wiedereinsetzungsgrund muss bereits im Wiedereinsetzungsantrag bezeichnet und sein Vorliegen glaubhaft gemacht werden. Die Partei muss also jene Umstände, durch die sie an der Vornahme der Prozesshandlung gehindert wurde, konkret beschreiben. Glaubhaftmachung bedeutet, dass die Partei Beweismittel anbieten muss, durch die die Wahrscheinlichkeit des Vorliegens des Wiedereinsetzungsgrundes dargetan wird. Es ist allein das Vorliegen des geltend gemachten Wiedereinsetzungsgrundes zu prüfen. Eine amtswegige Prüfung, ob allenfalls weitere Gründe für eine Wiedereinsetzung vorliegen, ist nicht vorgesehen. Nach Ablauf der Frist für den Wiedereinsetzungsantrag kann der geltend gemachte Wiedereinsetzungsgrund auch nicht mehr ausgewechselt werden (VwGH 25.02.2003, 2002/10/0223).

Zunächst ist auszuführen, dass der Wiedereinsetzungswerberin mit Schreiben vom 19.12.2016, zugestellt am 20.12.2016 (was auch von der rechtsfreundlichen Vertretung der Wiedereinsetzungswerberin nicht bestritten wird), die Möglichkeit eingeräumt wurde, sich zum Vorhalt der Verspätung ihrer Beschwerde zu äußern. Daraufhin gab die rechtsfreundlich vertretene Wiedereinsetzungswerberin mit einem am 28.12.2016 per Fax übermittelten und am 29.12.2016 beim BVwG eingelangten Schreiben eine entsprechende Stellungnahme ab. Erst mit einem per Fax am 04.01.2017 an das BFA übermittelten Schreiben wurde "sicherheitshalber" ein Antrag auf Wiedereinsetzung eingebracht und hiezu festgehalten, dass der Stempel auf dem Aufgabeschein das Datum "5.12.16" trage und auch eine Nachsicht im Computersystem der rechtsfreundlichen Vertretung eine "Fertigstellung" der Beschwerde am 05.12.2016 ergeben habe, weshalb grundsätzlich von der Rechtzeitigkeit der Einbringung der Beschwerde auszugehen sei. Der Wiedereinsetzungsantrag sei dennoch gestellt worden, um jedenfalls Nachteile für die Antragstellerin auszuschließen.

Aus dem Akteninhalt ergibt sich, dass die Wiedereinsetzungswerberin den angefochtenen Bescheid am 21.11.2016 übernommen und am 02.12.2016 den MigrantInnenverein St. Marx und zugleich dessen Obmann als Vertreter bevollmächtigt hat. Aufgrund dieser Vollmacht und aus der Formulierung der per Fax an das BVwG am 28.12.2016 und an das BFA am 04.01.2017 übermittelten Schreiben, mit welchen auf den Verspätungsvorhalt des BVwG reagiert und zugleich "sicherheitshalber" ein Wiedereinsetzungsantrag gestellt wurde, ist zu schließen, dass die Wiedereinsetzungswerberin innerhalb der Beschwerdefrist Kontakt mit der rechtsfreundlichen Vertretung aufgenommen und diese mit der Abfassung einer Beschwerde beauftragt hat. Die am 02.12.2016 seitens der Wiedereinsetzungswerberin erteilte Vollmacht lässt auch darauf schließen, dass zu diesem Zeitpunkt das Fehlen einer Übersetzung des Spruchs und der Rechtsmittelbelehrung des Bescheides in ihrer Muttersprache nicht mehr schlagend werden konnte, weil der bevollmächtigte Vertreter sowohl den Spruch als auch die Rechtsmittelbelehrung auf Deutsch verstehen konnte.

Insgesamt gesehen hat sich die im gegenständlichen Fall beanstandete, nicht in der Muttersprache der Wiedereinsetzungswerberin abgefasste und demnach ihrer Ansicht nach "falsche" Übersetzung des Spruchs und der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Bescheides nicht zum Nachteil der Wiedereinsetzungswerberin ausgewirkt. Im Übrigen hat schon der Verwaltungsgerichtshof festgehalten, dass "die fehlende Übersetzung der Rechtsmittelbelehrung in eine dem BF verständliche Sprache keine Ungültigkeit des Zustellungsvorganges und ebenfalls keine Verlängerung der Rechtsmittelfrist bewirke. Denn gem. § 61 Abs. 2 AVG bewirkt selbst das vollständige Fehlen einer Rechtsmittelbelehrung nicht die Ungültigkeit der Zustellung oder die Verlängerung der Rechtsmittelfrist, sondern nur, dass das Rechtsmittel als rechtzeitig eingebracht gilt, wenn es innerhalb der gesetzlichen Frist eingebracht wurde (Hinweis

Hauer/Leukauf, Handbuch des Verwaltungsverfahrens⁵, Seite 475). Umso weniger kann das bloße Fehlen der Übersetzung der Rechtsmittelbelehrung die angestrebten Wirkungen erzielen" (VwGH vom 12.05.1999, Zl. 99/01/0191). Insgesamt gesehen hat sich die im gegenständlichen Fall beanstandete, nicht in der Muttersprache der Wiedereinsetzungswerberin abgefasste und demnach ihrer Ansicht nach "falsche" Übersetzung des Spruchs und der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Bescheides nicht zum Nachteil der Wiedereinsetzungswerberin ausgewirkt. Im Übrigen hat schon der Verwaltungsgerichtshof festgehalten, dass "die fehlende Übersetzung der Rechtsmittelbelehrung in eine dem BF verständliche Sprache keine Ungültigkeit des Zustellungsvorganges und ebenfalls keine Verlängerung der Rechtsmittelfrist bewirke. Denn gem. Paragraph 61, Absatz 2, AVG bewirkt selbst das vollständige Fehlen einer Rechtsmittelbelehrung nicht die Ungültigkeit der Zustellung oder die Verlängerung der Rechtsmittelfrist, sondern nur, dass das Rechtsmittel als rechtzeitig eingebracht gilt, wenn es innerhalb der gesetzlichen Frist eingebracht wurde (Hinweis Hauer/Leukauf, Handbuch des Verwaltungsverfahrens⁵, Seite 475). Umso weniger kann das bloße Fehlen der Übersetzung der Rechtsmittelbelehrung die angestrebten Wirkungen erzielen" (VwGH vom 12.05.1999, Zl. 99/01/0191).

Laut Rechtsprechung des VwGH ist von einer Kenntnis der Verspätung eines Rechtsmittels bereits zu dem Zeitpunkt auszugehen, zu dem die Partei bzw. deren Vertreter die Verspätung bei gehöriger Aufmerksamkeit erkennen konnte und musste (VwGH 24.09.2015, Zl. Ra 2015/07/0113).

Im gegenständlichen Fall wurde der Wiedereinsetzungsantrag am 04.01.2017 eingebracht. Die Frist für die Stellung eines Wiedereinsetzungsantrags begann jedoch spätestens zum Zeitpunkt der Zustellung des Verspätungsvorhaltes am 20.12.2016 zu laufen und ist ab diesem Zeitpunkt – objektiv, bei gehöriger Aufmerksamkeit – jegliches Hinderungselement zur Einbringung eines Wiedereinsetzungsantrages weggefallen. Die Wiedereinsetzungswerberin hätte ab diesem Zeitpunkt zwei Wochen, somit spätestens bis zum 03.01.2017 Zeit gehabt, den Wiedereinsetzungsantrag einzubringen.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist daher verspätet, weshalb er spruchgemäß zurückzuweisen war.

Zu II.) Zurückweisung der Beschwerde: Zu römisch zwei.) Zurückweisung der Beschwerde:

Gemäß § 16 Abs. 1 BFA-Verfahrensgesetz idGF beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen einen Bescheid des Bundesamtes in den Fällen des § 3 Abs. 2 Z 2, 4 und 7 zwei Wochen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Gemäß Paragraph 16, Absatz eins, BFA-Verfahrensgesetz idGF beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen einen Bescheid des Bundesamtes in den Fällen des Paragraph 3, Absatz 2, Ziffer 2, 4 und 7 zwei Wochen, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Entsprechend dieser Bestimmung ist die Beschwerdefrist, ausgehend von der Zustellung des erstinstanzlichen Bescheides am Montag, den 21.11.2016, bereits mit Ablauf des Montags, des 05.12.2016 abgelaufen, sodass die am 06.12.2016 erfolgte Beschwerdeeinbringung jedenfalls verspätet war.

Die rechtsfreundliche Vertretung ist der Auffassung, die Beschwerde rechtzeitig am letzten Tag der Frist, nämlich am 05.12.2016 bei der Post aufgegeben zu haben; die vom BVwG vorgehaltene Verspätung der Beschwerde sei auf einen Irrtum bzw. einen irrtümlichen Eintrag der Post zurückzuführen. Die seitens des BVwG angestellten Recherchen haben diese Behauptung jedoch widerlegt. So geht aus einem Aktenvermerk vom 15.12.2016 hervor, dass am 15.12.2016 telefonisch Kontakt mit dem Kundenservice der Österreichischen Post AG aufgenommen worden sei und dabei habe eruiert werden können, dass die Beschwerde am 06.12.2016 aufgegeben worden sei; dies habe laut Auskunft einer dortigen Mitarbeiterin aufgrund der RQ-Nummer ermittelt werden können.

Somit war die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen und beschlussgemäß zu entscheiden.

Die Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 21 Abs. 7 BFA-VG iVm § 24 VwGVG unterbleiben, da der Sachverhalt auf Grund der Aktenlage geklärt war und Widersprüchlichkeiten in Bezug auf die maßgeblichen Sachverhaltselemente nicht vorlagen. Insbesondere ist zu betonen, dass auf der Sachverhaltsebene keine Fragen offen geblieben sind, sondern diese vielmehr aus dem Verwaltungsakt beantwortet werden konnten. Die Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß

Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG in Verbindung mit Paragraph 24, VwGVG unterbleiben, da der Sachverhalt auf Grund der Aktenlage geklärt war und Widersprüchlichkeiten in Bezug auf die maßgeblichen Sachverhaltselemente nicht vorlagen. Insbesondere ist zu betonen, dass auf der Sachverhaltsebene keine Fragen offen geblieben sind, sondern diese vielmehr aus dem Verwaltungsakt beantwortet werden konnten.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Nach Art. 133 Abs. 4 Satz 1 B-VG idF BGBl. I Nr. 51/2012 ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Nach Artikel 133, Absatz 4, Satz 1 B-VG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 51 aus 2012, ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Im vorliegenden Fall ist die ordentliche Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung abhängt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Im vorliegenden Fall ist die ordentliche Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung abhängt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Fristversäumung, Rechtsmittelfrist, Verspätung, Wiedereinsetzung,
Zurückweisung, Zustellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2017:W175.2142090.1.00

Zuletzt aktualisiert am

16.06.2017

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at